



**Kantonspolizei**  
Verkehrspolizei

Kantonspolizei St.Gallen, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen

Strassenkreisinspektorat St.Gallen  
Titus Tobler  
Martinsbruggstrasse 75  
9016 St.Gallen

[per E-Mail]

Daniel Vetter  
Fachspezialist Verkehrstechnik  
Kantonspolizei St.Gallen  
Klosterhof 12  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 61 78  
daniel.vetter@kapo.sg.ch

St.Gallen, 20. März 2026

**Rheineck**  
**Appenzellerstrasse (Kantonsstr. Nr. 29), Abschnitt Bahnhofstrasse bis Kantongrenze SG/AR**

**Befristete Verkehrsanordnung – Deckbelagseinbau**

Geschäft-Nummer	Kanton	26-2428	Gemeinde --
Eingang Polizeikommando		19.03.2026	
Gesuchsteller/in	Strassenkreisinspektorat St.Gallen, Titus Tobler, Martinsbruggstrasse 75, 9016 St.Gallen		
Vorhaben	temp. Strassensperrung für Deckbelagseinbau		
Standort	<b>Rheineck</b> , Appenzellerstrasse (Kantonsstr. Nr. 29), Abschnitt Bahnhofstrasse bis Kantongrenze SG/AR		

**Sachverhalt**

Nach Abschluss der Bauprojekte «Pförtner Appenzellerstrasse» und «BehiG-Bushaltestelle Altensteig» soll auf der Appenzellerstrasse, im Abschnitt zwischen der Bahnhofstrasse und der Kantongrenze SG/AR, der Deckbelag eingebaut werden. Für diese Arbeiten sind aus bautechnischen sowie sicherheitsrelevanten Gründen befristete Verkehrsmassnahmen erforderlich.

Für die Dauer der Bauarbeiten muss die Appenzellerstrasse für den gesamten Durchgangsverkehr gesperrt werden.

Die erforderlichen Signale und Markierungen sind im Baustellenplan (Signalisation und Verkehrsführung) vom 10. März 2026 dargestellt.

Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich einen Tag und sind für Sonntag, 21. Juni 2026 vorgesehen. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen verschiebt sich der Einbau des Deckbelags jeweils um eine Woche.

**Erwägungen**

Nach Art. 19 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1; abgekürzt EV zum SVG) verfügt das Polizeikommando Verkehrsanordnungen. Gemäss Art.



25 Abs. 1 EV zum SVG dürfen Signale und Markierungen erst angebracht werden, wenn das Polizeikommando dies angeordnet hat.

Baustellen auf und unmittelbar neben der Fahrbahn werden mit dem Signal „Baustelle“ (1.14) angekündigt, welches bei der Baustelle selbst wiederholt wird.

Sämtliche direkt betroffenen Anwohner und Gewerbetreibenden müssen durch die Bauleitung frühzeitig über ihre Zufahrtsmöglichkeiten und Einschränkungen informiert werden.

Einschränkungen und Massnahmen, die den Fahrplan und die Haltstellen des öffentlichen Verkehrs betreffen, müssen mit den zuständigen Stellen des öV abgesprochen werden.

Bei sämtlichen Ausfahrten müssen die Abschränkungen so aufgebaut oder Gerätschaften abgestellt werden, dass die Sichtdistanzen auf den Fussgängerbereich und Fahrverkehr freigehalten sind.

Es ist sicherzustellen, dass Fussgänger jederzeit ungehindert und sicher an der Baustelle vorbeigeführt werden.

Nach Art. 81 der Signalisationsverordnung (SR 741.21, abgekürzt SSV) erteilt die Behörde den Bauunternehmern Weisungen für die Signalisation der Baustelle und überwacht die Ausführung. Bauunternehmer dürfen bei Baustellen Verkehrsanordnungen signalisieren, wenn sie die Behörde dazu ermächtigt hat und die erforderliche Verfügung vorliegt (Art. 107 Abs. 1 SSV).

Die Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, hat das Anliegen geprüft und mit Titus Tobler vor Ort besprochen. Das Anbringen der Signale und/oder Markierungen ist notwendig, um die Verkehrssicherheit und -führung sicherzustellen. Demnach sind für den Erlass der Verkehrsanordnungen alle Voraussetzungen gegeben.

## Entscheid

Gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG), Art. 107 SSV sowie Art. 19 EV zum SVG werden folgende befristete Verkehrsanordnungen erlassen:

Ort, Strasse **Rheineck**, Appenzellerstrasse (Kantonsstr. Nr. 29), Abschnitt Bahnhofstrasse bis Kantonsgrenze

Anordnungen **«Baustelle»** (1.14), Vorsignalisation, Abschränkung, Beleuchtung

**«Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen»** (2.01)

Inkl. Vor- und Folgesignalisation:

- **«Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen»** (2.01) mit Zusatztext «Zufahrt bis ... gestattet»
- **«Abbiegen nach rechts / links verboten»** (2.42 / 2.43) mit Zusatztext «Zufahrt bis ... gestattet»

**«Andere Gefahren»** (1.30) mit Zusatztext «Umleitung»



Umleitungswegweiser nach Bedarf (örtlich signalisiert):

**«Wegweiser bei Umleitungen mit und ohne Zielangabe»** (4.34 / 4.34.1)

Dauer	Sonntag, 21. Juni 2026 (ganztags) Witterungsbedingte Verschiebungen um jeweils eine Woche sind möglich!
Signalisation	Die Signalisation ist - an Kantonsstrassen nach Rücksprache mit dem Strassenkreisinspektorat St.Gallen - gemäss den Vorschriften der SSV sowie der Normen der VSS zu erstellen.

### **Gebühren**

Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Kantonspolizei St.Gallen  
Verkehrstechnik

Daniel Vetter  
Fachspezialist

### **Mitteilung an**

Tiefbauamt des Kantons St.Gallen, Strassen- und Kunstbauten, Georges-André Apothéloz (per E-Mail)

Stadtrat Rheineck (per Permap)

Gemeinderat Lutzenberg AR (per E-Mail)

Strassenkreisinspektorat St.Gallen (per Permap)

Strassenverkehrsamt St.Gallen, SoBe / Ausnahmetransporte (per Permap)

Kapo St.Gallen, Lagezentrum (per Permap)

Polizeistation St. Margrethen (per Permap)

Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden, Verkehrstechnik (per E-Mail)

Postauto Schweiz AG (per E-Mail)